

Berufliche Oberschule Erding

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Erding



Berufliche Oberschule Erding * Siglfinger Straße 50 * 85435 Erding

An die Praktikumsbetriebe
Ausbildungsrichtung
Sozialwesen

Siglfinger Straße 50, 85435 Erding

Telefon: 08122 / 8809490
Telefax: 08122 / 8809498484
E-Mail: info@fosbos-erding.de
Internet: www.fosbos-erding.de

Erding, den 27.06.2019

Informationen über die fachpraktische Ausbildung – Sozialwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihre Bereitschaft, einen bzw. mehrere Praktikumsplätze in Ihrer Einrichtung anzubieten, bedanken. Sie bieten dadurch unseren Schülern einen wertvollen Einblick in das Arbeitsleben sowie eine gelungene Hilfestellung für die Berufswahl.

Die Antworten auf häufig gestellte Fragen möchte ich Ihnen auf diesem Weg zukommen lassen.

1. In der 11. Jahrgangsstufe muss von den Schülern zur Berufsorientierung und späteren Studienwählerleichterung eine schulbegleitende fachpraktische Ausbildung abgeleistet werden. Diese fachpraktische Ausbildung soll die im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsbereiche (siehe Link) umfassen. Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt ein halbes Schuljahr und ist in mehrere Intervalle von durchschnittlich zwei Wochen Dauer aufgeteilt. Dabei befindet sich immer eine Gruppe in der fachpraktischen Ausbildung und die Parallelgruppe in der Schule, so dass jeder Praktikumsplatz abwechselnd von zwei Schülern besetzt werden kann (siehe Phasenplan).
2. Die Schüler wechseln während des Schuljahres einmal die Praktikumsstelle und lernen dabei verschiedene Bereiche der sozialen bzw. erzieherischen Arbeit kennen: erzieherische Arbeit in Schulen, soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im erzieherischen Bereich, im heilpädagogischen Bereich, im Rahmen der Altenbetreuung und im pflegerischen Bereich sowie in weiteren sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.

Die Ausbildungsinhalte können Sie auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter folgendem Link abrufen:

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachlehrplan/fos/11/fpa/s-taetigkeit>

Die Ausbildungsinhalte sind als Auswahl zu verstehen und können variabel behandelt werden.

3. Seit dem **Schuljahr 2017/2018** ist bayernweit der neue Lehrplan Plus in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule mit neuen Richtlinien in der fachpraktischen Ausbildung in Kraft. In diesem Zusammenhang werden den Schülern pädagogische und methodische Kompetenzen vermittelt, die eine Anwesenheit in der Schule **am Freitag der ersten Praktikumswoche** (siehe Phasenplan) erfordert.

4. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit, sie sollte mindestens 35 Stunden betragen, jedoch 40 Stunden an fünf Tagen nicht übersteigen. In der 4-Tage-Woche sollte sie dementsprechend mindestens 28 Stunden betragen, jedoch 32 Stunden nicht übersteigen. Das Wochenende (Samstag, Sonntag), die Ferien sowie schulfreie Tage (z. B. Buß- und Betttag) sind grundsätzlich frei. Zudem dürfen die Schüler in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr nicht eingesetzt werden. Ausnahmen **müssen** mit dem jeweiligen Praktikumsbetreuer bzw. dem Schulbeauftragten der fachpraktischen Ausbildung im Vorhinein und in schriftlicher Form abgestimmt werden.
5. Die Schüler werden während der fachpraktischen Ausbildung von Lehrkräften der Fachoberschule betreut, die auch zur Klärung von Fragen oder Lösung von Problemen jederzeit zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Betreuung erfolgt mindestens zweimal pro Halbjahr ein Kontaktgespräch zwischen der betreuenden Lehrkraft und dem Betreuer im Praktikumsbetrieb.
6. Die Schüler behalten auch im Betrieb den Schülerstatus und sind für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Zusätzlich wird für jeden Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung beinhaltet keine Schlüsselversicherung, so dass bei einem Verlust eines Firmenschlüssels keine Haftung übernommen werden kann.
7. Während der fachpraktischen Ausbildung unterliegen die Schüler dem Weisungs- und Dispositionsrecht des Praktikumsbetriebes. Eine Entlohnung ist laut Schulordnung ausgeschlossen. Fahrtkosten dürfen übernommen, Essenszuschüsse und kleine Aufmerksamkeiten können gewährt werden.
8. Die Schüler können und sollen zu Arbeiten, die mit ihrer fachpraktischen Ausbildung zusammenhängen, herangezogen werden. Autofahrten im Rahmen der betriebsbedingten Tätigkeit sind nur insofern möglich, wenn der Praktikant als Beifahrer mitfährt. Das selbstständige Steuern eines Fahrzeugs durch den Praktikanten ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.
9. Inwieweit für das Praktikum in Einrichtungen der Kinderbetreuung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Schüler von Fachoberschulen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung erforderlich ist, obliegt der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) vor Ort. Sollten Sie die Einholung dieses Dokumentes wünschen bzw. auf Grund einer Vereinbarung mit der Jugendhilfe benötigen, möchten wir Sie bitten, die Kosten hierfür zu übernehmen, da es sich bei diesem Praktikum um eine Tätigkeit ohne Aufwandsentschädigung handelt.
10. Laut Ausbildungsplan müssen die Schüler einmal wöchentlich Berichte über ihre Tätigkeiten im jeweiligen Ausbildungsabschnitt anfertigen. Die Einrichtungen werden gebeten, diese Berichte durchzusehen und abzuzeichnen. Bei Abwesenheit sind die Schüler verpflichtet, sich sowohl in der Einrichtung als auch in der Schule unverzüglich entsprechend der geltenden Regeln zu entschuldigen. Das Original der Entschuldigung erhält hierbei die Schule. Mit besonderer Sorgfalt sollen deshalb auch Abwesenheitslisten von Seiten der Einrichtung geführt werden.
11. Die Leistungen der Schüler werden von den Ausbildungsbetrieben auf Formblättern der Schule eingeschätzt. Diese in der Regel zweimal pro Halbjahr durchgeführte Einschätzung ist Teil der Beurteilung und entscheidet mit über das Bestehen der Probezeit und ist auch maßgebend für die Vorrückungserlaubnis in die 12. Jahrgangsstufe. Ein Schüler kann sowohl wegen ungenügender Leistungen als auch wegen zu häufiger Abwesenheit die fachpraktische Ausbildung nicht bestehen. Ein Ausgleich mit schulischen Leistungen ist **nicht** möglich! Eine Nacharbeit der Fehltag ist erwünscht. Der Praktikumsbetrieb sollte den Schülern in diesen Ausnahmefällen die Nacharbeit dieser Fehlzeiten ggf. auch in der Ferienzeit ermöglichen. Die Einschätzungsbögen sollen von Seiten der Einrichtung aus Gründen der Fairness mit den Praktikanten besprochen werden.
12. Das Praktikumsverhältnis kann aufgrund grober Verstöße gegen die Rechte und Pflichten durch beide Seiten aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Praktikumsverhältnisses durch den Praktikumsbetrieb ist eine schriftliche Information unter Angabe der Gründe erforderlich. Vorherige Absprachen mit dem Praktikumsbetreuer bzw. dem Schulbeauftragten wären wünschenswert.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Floßmann, StR
Schulbeauftragter für die fachpraktische Ausbildung